

Erklärungsheft

Häufig gestellte Fragen
zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Erstellt vom Klinischen Ethikkomitee des EvKB | Auflage 2024

Inhaltsverzeichnis

Folgende Fragen werden in dieser Broschüre beantwortet:

- Was ist eine Patientenverfügung? **S. 4**
- Was ist eine Vorsorgevollmacht? **S. 4**
- Was ist eine Betreuungsverfügung? **S. 4**

PATIENTENVERFÜGUNG _____

- Welche Inhalte sollten in einer Patientenverfügung angesprochen werden? **S. 5**
- Was muss ich tun, um eine Patientenverfügung zu verfassen? **S. 7**
- Muss ich eine Patientenverfügung verfassen? **S. 8**
- Wer sollte eine Patientenverfügung verfassen und welche Form sollte sie haben? **S. 8**
- Welche Verbindlichkeit hat eine Patientenverfügung? **S. 9**
- Kann der behandelnde Arzt nach eigenem Ermessen handeln, wenn eine Patientenverfügung vorliegt? **S. 10**
- Kann man eine Patientenverfügung ändern? **S. 12**
- Wie lange gilt eine Patientenverfügung?
Muss ich sie regelmäßig unterschreiben? **S. 12**
- Kann man eine Patientenverfügung widerrufen? **S. 12**

VORSORGEVOLLMACHT _____

- Was leistet eine Vorsorgevollmacht und wen kann ich bevollmächtigen? **S. 13**
- Was bedeutet der § 181 BGB? **S. 14**

AUFBEWAHRUNG UND INFORMATION _____

- Wie erfahren andere, dass ich eine Patientenverfügung habe? **S. 14**
- Wie erfahren andere, dass ich eine Vorsorgevollmacht habe? **S. 15**
- Ihre individuelle herausnehmbare Hinweiskarte für die Brieftasche **S. 15**

BERATUNG _____

- Nutzen Sie bei der Erstellung einer Patientenverfügung die Möglichkeit einer fachkundigen Beratung! **S. 16**
- Zum Schluss **S. 16**



Liebe Leserin, lieber Leser,

möglicherweise haben Sie bereits darüber nachgedacht, eine Patientenverfügung zu erstellen. Der Schritt, das konkret zu tun, fällt vielen Menschen schwer. Deshalb schieben sie diese Aufgabe, die sie sich selbst gestellt haben, vor sich her. Wir ermutigen Sie, diesen Schritt zu gehen. Niemand schreibt eine Patientenverfügung, weil er möchte, dass eine in ihr beschriebene Situation eintritt. Sie nehmen ja auch nicht an einem bewölkten Tag einen Regenschirm mit, weil Sie möchten, dass es regnet, und Sie schließen auch keine Krankenversicherung ab, weil Sie krank werden möchten.

In diesem Erklärungsheft greifen wir Fragen zum Thema Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht auf, die uns von vielen Menschen bei unserer Beratungstätigkeit im Evangelischen Klinikum Bethel gestellt wurden. Wir hoffen, dass wir Sie dabei unterstützen können, die für Sie richtigen Entscheidungen zu treffen, damit Sie diese in Ihrer Patientenverfügung festhalten können.

Der Inhalt Ihrer Patientenverfügung soll Ihre persönlichen Vorstellungen und Wünsche widerspiegeln. Sie können sich zum Beispiel in Ihrer Patientenverfügung bei einer eher schlechten Prognose wünschen, dass alle zur Verfügung stehenden medizinischen Maßnahmen durchgeführt werden, aber Sie können sich auch in einer lebenskritischen Situation für einen Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen entscheiden.

Im Regelfall ist beim Erstellen einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht eine Beratung unverzichtbar. Mit diesem Heft möchten wir Ihnen bereits erste Antworten auf Ihre Fragen geben und hoffen, Sie darin zu unterstützen, eine eigene, persönliche Verfügung zu erstellen, die Ihren Vorstellungen voll und ganz entspricht.



Thorsten Kaatze
Vorsitzender Geschäftsführer
Evangelisches Klinikum Bethel (EvKB)
Geschäftsführer Krankenhaus Mara



Dr. Matthias Ernst
Vorsitzender Geschäftsführer
Krankenhaus Mara
Geschäftsführer EvKB



Tanja Kirchner
Leitende Klinischer Ethikerin
Evangelisches Klinikum Bethel

Die vorliegende Handreichung sowie die Patientenverfügung als auch die Vorsorgevollmacht verzichten zugunsten der Lesbarkeit weitgehend auf eine durchgängige Nennung von männlichem und weiblichem Geschlecht. Bitte betrachten Sie das weibliche Geschlecht stets als mit eingeschlossen.

Was ist eine Patientenverfügung?

Mit einer PV erkläre ich meinen Willen im Voraus. Sie dient dazu, Ihren Behandlungswünschen und –vorstellungen Gehör zu verschaffen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, sich zu äußern. Nur in einer solchen Situation kommt eine Patientenverfügung zum Tragen! Sie soll für mögliche künftige Ereignisse gelten und betrifft Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, der Therapie und der Pflege im Falle einer Erkrankung oder eines folgeschweren Unfalls.

Mit der Patientenverfügung soll zum Ausdruck gebracht werden, in welcher Situation welche Maßnahmen unter welchen Bedingungen oder Voraussetzungen durchgeführt, fortgesetzt oder beendet werden sollen. So soll eine mögliche krankheits- oder unfallbedingte schwere Phase Ihres Lebens in einer Weise geregelt werden, die Ihren eigenen Vorstellungen von Lebenssinn und Lebensqualität entspricht.

Solange Sie selbst Ihren Willen äußern können, ist das in einer Patientenverfügung Niedergeschriebene belanglos.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Durch die Vorsorgevollmacht können Sie eine Person oder auch mehrere Personen bevollmächtigen, im Bedarfsfall in Ihrem Sinne tätig zu werden. Die Vollmacht kann sich sowohl auf die Bereiche der persönlichen Angelegenheiten (zum Beispiel Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung) als auch auf die Vertretung bei Behörden und Ämtern (z.B. Umgang mit Gerichten, Sozialversicherungsträgern und sonstigen Dienststellen)¹ gleichermaßen erstrecken, oder aber auch nach Aufgabenbereichen getrennt werden.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erstellt haben ist in der Regel die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht nicht notwendig. In seltenen Fällen, wenn Ihre Vorsorgevollmacht beispielsweise nicht umfassend genug ist, kann das aber doch erforderlich werden. Für diese Situation können Sie eine Betreuungsverfügung aufsetzen. Darin schlagen Sie dem Betreuungsgericht eine Person Ihres Vertrauens für diese Aufgabe vor.

¹Hinweis: • Banken akzeptieren eine Bevollmächtigung grundsätzlich nur dann, wenn sie selbst die Legitimation des Vollmachtgebers prüfen konnten oder die Vollmacht in notarieller Form erstellt wurde.
• Bei Immobiliengeschäften und Handelsgewerben muss die notarielle Form der Vollmacht erforderlich sein. Insbesondere dazu sollten Sie sich gesondert beraten lassen.



Welche Inhalte sollten in einer Patientenverfügung angesprochen werden?

In der Medizin wurden in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte gemacht. Aber nicht alles, was heutzutage medizinisch möglich ist, muss in jedem Fall angebracht sein. Im Grenzbereich zwischen Leben und Tod kann es für Behandlungsteams erforderlich werden, Entscheidungen von großer Tragweite zu treffen. Erschwerend kommt dabei hinzu, dass der Verlauf einer Krankheit ebenso wie ihre Heilungschancen manchmal nur schwer und auch nie vollkommen vorhersehbar sind. Wenn zudem der Patient nicht in der Lage ist, selbst auszudrücken, welche Behandlung er für sich wünscht und welche nicht, sind solche Entscheidungen noch schwerer zu fällen.

In dieser Situation kann eine Patientenverfügung dabei helfen, dass Ihr Vertreter *Die Patientenverfügung* (gesetzlicher Betreuer, Vorsorgebevollmächtigter) und der behandelnde Arzt eine *hilft bei der* Entscheidung in Ihrem Sinne und zu Ihrem Wohl treffen können. *Entscheidungsfindung*

In der Patientenverfügung sollten präzise Wünsche zu konkreten **Handlungs- und Therapiemaßnahmen** zum Ausdruck gebracht werden. Darüber hinaus ist es ebenso wichtig, dass Sie Ihre **eigene Weltanschauung und Grundeinstellung** zum Leben und Sterben aufschreiben, da diese bei der Ermittlung Ihres mutmaßlichen Willens von großer Bedeutung sein können.

Deshalb haben wir in der von uns erarbeiteten Patientenverfügung Raum für Ihre eigenen Formulierungen („Meine Einstellung zum Leben und zum Sterben“) vorgesehen, damit Sie dort persönliche Vorstellungen zum Leben und Weiterleben, auch unter voraussehbaren Beeinträchtigungen, festhalten können. Ebenso ist es denkbar, dass Sie Situationen schildern, die Sie erlebt haben und durch die Sie geprägt wurden, um anhand dieser Beispiele Ihren Willen darzustellen. So kann es etwa sein, dass Sie einen schweren Krankheitsfall wie einen Schlaganfall oder eine Krebserkrankung in der Familie oder im Freundeskreis erlebt haben, aufgrund dessen Sie sich bewusst für oder gegen eine bestimmte Behandlung entscheiden würden. Falls der Platz im Formular nicht ausreicht, können Sie dieses gerne um weitere Seiten ergänzen.

Es ist zudem ratsam, sich mit vertrauten Menschen über die eigenen Vorstellungen hinsichtlich der Lebenswirklichkeit und der persönlichen Werte zu unterhalten und auszutauschen.

Auf diese Weise wird es Angehörigen, Ärzten, Therapeuten und vor allem auch dem Vertreter (gesetzlicher Betreuer, Vorsorgebevollmächtigter) ermöglicht und erleichtert, Schlüsse zu ziehen, ob Sie bestimmten Maßnahmen mutmaßlich zustimmen oder ob Sie

diese ablehnen würden.

In einer Patientenverfügung kann man nicht auf alle Eventualitäten eingehen. Sie müssen sich daher nicht mit einer Vielzahl von Krankheitsverläufen auseinandersetzen, sondern nur mit relativ wenigen Situationen, die im Rahmen eines schwerwiegenden Krankheitsfalles oder Unfalles auftreten können. Von diesen Situationen kann auf ähnliche, vergleichbare Situationen geschlossen werden.

Sie haben die Möglichkeit zum Umgang mit auftretenden Schmerzen, Herzstillstand, Atemnot, massiven Schluckstörungen oder anhaltender Bewusstlosigkeit eigene Aussagen zu machen, die Ihre Behandlungswünsche ausdrücken. Auch können Sie Ihre Haltung zur künstlichen Ernährung und zur Anlage einer PEG-Ernährungssonde² darlegen.

²Was ist eine PEG-Ernährungssonde?

(siehe Vordruck der Patientenverfügung)

[PEG = Abkürzung für:

Perkutane endoskopische Gastrostomie;

perkutan = durch die Haut

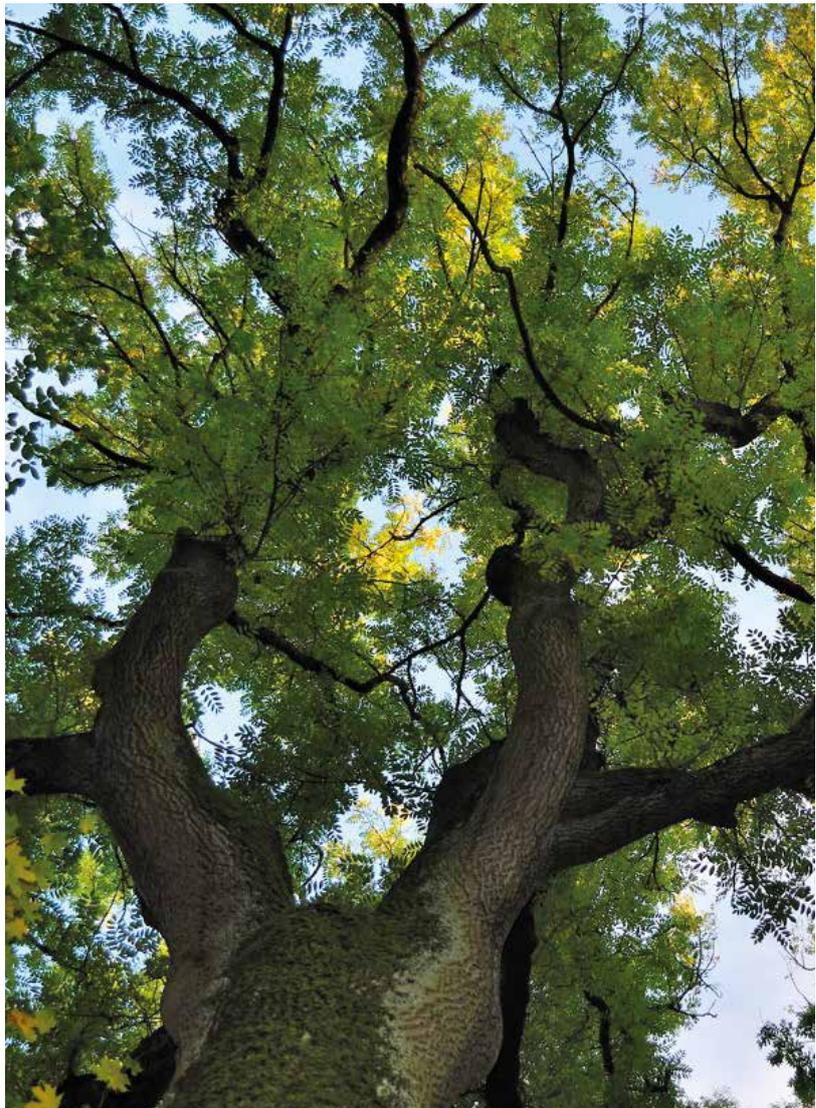
Endoskopie = Einsicht in ein Hohlorgan

Gastrostomie = Magen(wand)eröffnung]

Bei der sogenannten PEG-Sonde handelt es sich um eine Ernährungssonde, die durch die Bauchdecke direkt in den Magen gelegt wird. Dazu ist keine große Operation nötig, sondern lediglich eine Magenspiegelung, bei der unter Sicht durch das Endoskop und bei örtlicher Betäubung die Sonde über einen kleinen Stichkanal durch die Bauchdecke in den Magen eingebracht wird. Der Eingriff ist risikoarm und somit auch ambulant durchführbar.

Wesentliche Vorteile der PEG-Sonde gegenüber einer durch die Speiseröhre gelegten Ernährungs-sonde sind, dass sie bedeutend länger im Körper des Patienten bleiben kann und dass das Infektionsrisiko geringer ist. Zudem ist die PEG-Sonde für den Patienten sehr viel weniger störend und kosmetisch akzeptabler als eine durch die Nase eingeführte Sonde. Von einer PEG-Sonde können alle Patienten mit Schluckstörungen oder einer Schluckunfähigkeit profitieren, die über einen langen Zeitraum mit Sondenkost ernährt werden müssen. Häufige Ursachen einer solchen Schluckstörung sind Schädel-Hirn-Verletzungen oder Schlaganfälle. Auch Patienten mit Tumoren (Geschwülsten) des Rachens oder der Speiseröhre (z.B. bei Speiseröhrenkrebs) benötigen eine PEG-Sonde, da hier eine herkömmliche Ernährungs-sonde über Rachen und Speiseröhre häufig nicht gelegt werden kann.

Eine Ernährungs-sonde wird auch gelegt, um zeitlich begrenzte gesundheitliche Krisen zu überbrücken. Sie kann grundsätzlich jederzeit entfernt werden.



Was muss ich tun, um eine Patientenverfügung zu verfassen?

Eine persönliche Verfügung mit solch weitreichenden Folgen kann nicht in kurzer Zeit verfasst werden. Mit dem Vordruck einer Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung des Evangelischen Klinikums Bethel möchten wir Ihnen eine Hilfe bei der Abfassung bieten. Alternativ finden Sie auf der Internetseite www.ethikzentrum.de/patientenverfuegung eine große Auswahl an weiteren Patientenverfügungen sowie hilfreiche Informationen auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Justiz.

Eine intensive Auseinandersetzung zu Ihren Einstellungen gegenüber lebenskritischen Situationen sollte durch fachkundige Berater wie etwa den Hausarzt, geschulte Mitarbeiter der Hospizvereine, der Betreuungsvereine und des Krankenhauses, Rechtsanwälte und/oder Notare unterstützt werden.

Der Ihnen vorliegende, **Vordruck „Meine persönliche Patientenverfügung“** gibt eine mögliche Struktur zur Abfassung und bietet Ihnen die Möglichkeit, dort unmittelbar Ihren Willen und Ihre Vorstellungen niederzuschreiben.

Kernelemente der Verfügung sind folgende: Durch ein Kreuz an einem dafür vorgesehenen Kästchen können Sie die jeweils bedeutsamen Wünsche und Entscheidungen kenntlich machen. Bitte beachten Sie, dass dabei nur durch das Ankreuzen der für Sie zutreffenden Felder ersichtlich wird, was Sie sich in den vorgegebenen Situationen wünschen. Durch das Durchstreichen bestimmter Passagen können Sie für Sie unwichtige oder unzutreffende Passagen kenntlich machen.

Außerdem halten wir für Sie einen weiteren Vordruck bereit. Die „Patientenverfügung und Betreuungsverfügung in einfacher Sprache“ können Sie bei der Zentralen Öffentlichkeitsarbeit (Dankort) unter der Telefonnummer 0521 144-3604 bestellen.

Natürlich sind **handschriftliche Ergänzungen** an jeder Stelle möglich und auch sinnvoll.

Wichtig ist, dass Sie sich Zeit nehmen, Gedanken und Entscheidungen reifen lassen und sich mit Verwandten und Freunden über das Thema „Was geschieht mit mir in einer kritischen Situation oder beim drohenden Ende meines Lebens?“ auseinandersetzen. Allgemein gehaltene Aussagen („Ich möchte keine lebensverlängernden Maßnahmen“, „Schläuche lehne ich ab“, „Ich möchte in Würde sterben“ oder Ähnliches) sind dabei nicht hilfreich. Damit Ihre Patientenverfügung in schwierigen Lebenslagen richtungsweisend sein kann, sollten Sie Ihre Wünsche und **Vorstellungen so konkret wie möglich** ausdrücken. *Ihre persönlichen Wünsche sind von Bedeutung*

Es kann sinnvoll sein, die Patientenverfügung durch einen **Zeugen** gegenzeichnen zu lassen. Ein Zeuge kann zum Beispiel Ihre Identität bestätigen und dass Sie zum Zeitpunkt der Ausfertigung Ihrer Verfügung einwilligungsfähig waren. Die Unterschrift von Zeugen ist rechtlich jedoch nicht zwingend erforderlich.

Auch ist es empfehlenswert, dass Sie mit Ihrem Hausarzt über den Inhalt Ihrer Patientenverfügung sprechen. Durch seine Unterschrift (mit Stempel und Telefonnummer der Arztpraxis) sollte Ihr Hausarzt bestätigen, dass ein Beratungsgespräch stattgefunden hat.

Als Ergänzung zu Ihrer Patientenverfügung sollten Sie zusätzlich einer Person Ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht für persönliche Angelegenheiten erteilen. Damit kann diese Person Ihren in der Patientenverfügung erklärten Willen an Ihrer Stelle vertreten. Sie sollten rechtzeitig mit diesem Bevollmächtigten alles genau durchsprechen.

Muss ich eine Patientenverfügung verfassen?

Eine Patientenverfügung ist keine Pflicht Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung aufzusetzen. Deshalb kann sie auch niemand von Ihnen fordern oder sie zur Bedingung machen, beispielsweise für eine Aufnahme in einem Pflegeheim.

Der Vorteil einer Patientenverfügung liegt darin, dass Sie dadurch Ihr persönliches Geschick im Hinblick auf eine krisenhafte Situation aktiv mitbestimmen. Wie bereits dargestellt, dient sie Ihrem Arzt, Ihrem Vertreter und Ihren Vertrauten als Grundlage, wenn wichtige Entscheidungen zu Ihrer weiteren Behandlung getroffen werden müssen und Sie nicht mehr in der Lage sind, sich selbst dazu zu äußern. Selbstverständlich können Sie, wenn Sie das Bewusstsein zurück erlangt haben sollten, weitere Entscheidungen selbst fällen. Solche Überlegungen fallen nicht leicht. Oft ist eine Festlegung im Hinblick auf eine Situation des Leidens oder Sterbens aus einer gesunden Lebenslage heraus schwierig. Wenn es Ihnen nach intensiver Beratung und Auseinandersetzung mit diesem Thema nicht möglich ist, ein solches Schriftstück zu verfassen, dann sollten Sie darauf verzichten. In diesem Fall ist die Erstellung einer Vorsorgevollmacht trotzdem zu erwägen. Liegt keine Patientenverfügung vor und kann Ihr Wille als Betroffener nicht ermittelt werden, muss sich der Arzt im Zweifel für den Einsatz lebenserhaltender Maßnahmen entscheiden.

Wer sollte eine Patientenverfügung verfassen und welche Form soll sie haben?

Jeder volljährige und einwilligungsfähige Mensch Eine Patientenverfügung sollte nach Möglichkeit jeder Mensch ab 18 Jahren verfassen, der die Reichweite und Folgen seiner eigenen Entscheidungen überschauen kann. Patientenverfügungen bedürfen keiner notariellen Form.

Das Gesetz zur Patientenverfügung besagt, dass eine Patientenverfügung von jedem volljährigen und einwilligungsfähigen Menschen schriftlich aufgesetzt werden kann. Dies kann handschriftlich oder mit dem Computer geschehen. **Bitte versehen Sie die Patientenverfügung mit dem aktuellen Datum und Ihrer eigenhändigen Unterschrift!**

Auch wenn es zunächst so erscheint, als beträfe das Verfassen einer Patientenverfügung vorwiegend ältere Menschen, gilt die Ermutigung, eine Patientenverfügung abzufassen auch für Jüngere. Es kann jederzeit, z.B. durch einen Unfall, die Situation eintreten, dass Sie Ihren Willen nicht mehr äußern oder bilden können.

Wenn Sie unter einer chronischen schweren Erkrankung leiden, haben Sie vielleicht schon damit begonnen, sich mit allen Eventualitäten, die absehbar auf Sie zukommen könnten, auseinanderzusetzen. In einem solchen konkreten Fall ist es ratsam, mit Ihrem Arzt gezielt über entsprechende zukünftige mögliche Situationen zu sprechen und das Vorgehen mit ihm genau abzustimmen. Eine Patientenverfügung kann in einer solchen Lebenslage diese Vorgehensweise ergänzen.

Welche Verbindlichkeit hat eine Patientenverfügung?

Die gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung klärt die notwendigen Abläufe im Hinblick auf die Umsetzung der Behandlungswünsche für den Fall, dass Sie durch Krankheit oder Unfall in eine schwierige medizinische Lebenslage mit Verlust Ihrer Einwilligungsfähigkeit geraten. Eine Patientenverfügung ist nur dann gültig, wenn Sie zum Zeitpunkt der Erklärung volljährig und einwilligungsfähig waren. Die in einer Patientenverfügung formulierten Wünsche zur Behandlung und **Verbindlich, wenn Versorgung sind für Ärzte und Vertreter (gesetzlicher Betreuer, Vorsorge- sie genau trifft bevollmächtigter) bindend.** Dies gilt jedoch nur dann unmittelbar, wenn eine in der Patientenverfügung beschriebene Situation genau mit der aktuellen Lage übereinstimmt.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist **Ihre Verfügung zu interpretieren bzw. Ihr mutmaßlicher Wille zu ermitteln**, d.h. die Frage zu klären: Was hätten Sie für die vorliegende Situation gewollt?

Ihren mutmaßlichen Willen gilt es aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ergründen. Dies können beispielsweise mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen sein.

Es ist davon auszugehen, dass die Ermittlung des mutmaßlichen Willens häufig notwendig wird. Es ist nämlich unmöglich, jede lebensgefährliche Situation, die eintreten könnte, vorherzusehen und in einer Patientenverfügung zutreffend zu erfassen oder zu beschreiben. Für diesen Fall ist Ihre „Einstellung zum Leben und Sterben“ wichtig. Hier besteht für Sie die Möglichkeit, Wünsche, Erfahrungen und Anschauungen in eigenen Worten zum Ausdruck zu bringen. Diese bilden eine wichtige Grundlage zur Ermittlung Ihres mutmaßlichen Willens bei einer eventuell erforderlich werdenden Auslegung Ihrer Verfügungen. Eine solche kann zum Beispiel in einem Gespräch geschehen, an dem alle teilnehmen, die Sie gut kennen und die zu einer verantwortungsvollen Entscheidung in Ihrem Sinne beitragen können (s. Begriffserklärung Ethikkommission³).

Den Gesetzestext und weitere Informationen zur Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung erhalten Sie im Internet unter anderem unter www.bmj.bund.de beziehungsweise über den Publikationsversand der Bundesregierung, Telefonnummer **0 30 18 | 2 72 27 21**. Patientenverfügungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.09.2009 erstellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Vor dem Hintergrund dieses neuen Gesetzes bietet es sich jedoch an, sich mit dem Inhalt der bereits bestehenden Verfügung erneut zu befassen.

Kann der behandelnde Arzt nach eigenem Ermessen handeln, wenn eine Patientenverfügung vorliegt?

Nein. Das Gesetz sieht eindeutig vor, dass sich alle Entscheidungsträger an einer Patientenverfügung zu orientieren haben, also auch der Arzt und Ihr Vertreter. Von großer Bedeutung ist, dass sich in unklaren Situationen die Entscheidungsträger um eine gemeinsame Entscheidungsfindung bemühen.

Verantwortungsvolle Für den Fall, dass eine schwer einzuschätzende lebenskritische Situation vorliegt, empfehlen wir, ein **Ethikkommission**³ anzufordern. Das kann Ihr Vertreter tun, aber auch Sie können diese Vorgehensweise in Ihrer Patientenverfügung wünschen. An einem Ethik-

³Was ist ein Ethikkommission?

Immer häufiger sehen sich Behandlungsteams vor schwierige Therapieentscheidungen gestellt. Dabei ist der Einzelne oft überfordert, sodass es – insbesondere bevor möglicherweise lebensverlängernde Maßnahmen eingestellt werden – hilfreich sein kann, ein Ethikkommission durchzuführen. Dabei handelt es sich um ein Gespräch, an dem unterschiedliche Berufsgruppen teilnehmen. In vielen Fällen sind auch Patienten und deren Angehörige einbezogen. Das Kommission wird von einem geschulten Moderator geleitet. Seine Aufgabe ist es, einen Raum zu schaffen, in dem alle Beteiligten ihre jeweiligen Blickwinkel und Erfahrungen einbringen können, um so eine verantwortungsvolle Entscheidung zum Wohle und im Sinne des Patienten zu ermöglichen.

kommission nehmen beispielsweise Bevollmächtigte, Ärzte, Angehörige, Pflegekräfte, Freunde, Seelsorger etc. teil. Jeder der Beteiligten äußert seine Einschätzung der Situation und trägt so zur verantwortungsvollen Entscheidungsfindung bei. Dabei wird vor allem versucht, den mutmaßlichen Willen des Patienten zu ergründen oder die vorliegende Patientenverfügung angemessen anzuwenden. Ziel ist es, eine gemeinsame Entscheidung für die zukünftige Behandlung im Sinne des Patienten zu finden. Das kann, je nach Einzelfall, die Fortführung und auch den Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen bedeuten. Erfahrungsgemäß findet sich häufig ein guter Weg, so schwierig die Situation auch erscheinen mag. Sie können mit Ihrer Patientenverfügung festlegen, ob Sie sich wünschen, dass in einer schwer einzuschätzenden lebenskritischen Situation ein Ethikkommission durchgeführt wird, das die Entscheidungsfindung unterstützen soll.

Es besteht auch die Möglichkeit aus medizinischer Sicht eine Zweitmeinung einzufordern, ehe über die weitere Behandlung entschieden wird.

In einer akuten, nicht voraussehbaren oder lebensgefährlichen **Notsituation**, in der keine Zeit zu verlieren ist, wird der hinzu gerufene Notarzt zunächst alle lebenserhaltenden Maßnahmen einleiten, wenn er nicht eindeutig einen anderen Willen des Betroffenen feststellen kann. Im weiteren Verlauf der Erkrankung werden dann die Aussagen einer Patientenverfügung herangezogen, um weitere Entscheidungen über Tun und Lassen im Sinne des Kranken herbeizuführen.



Im Notfall Um eine nicht gewünschte Krankenhauseinweisung oder eine Wiederbelebung durch den Notarzt zu vermeiden, zum Beispiel im Endstadium einer Krebserkrankung, empfehlen wir eine gezielte Vorbereitung. Solche Wünsche sollten dann rechtzeitig mit dem Hausarzt, Pflegenden und Bevollmächtigten/Betreuern erörtert und gegebenenfalls mit einer speziellen Kurzverfügung abgesichert werden.

Kann man eine Patientenverfügung ändern?

Es ist natürlich und naheliegend, dass sich Ihre Ansichten, Wünsche und Vorstellungen im Laufe der Zeit wandeln. Daher ist es sinnvoll, dass Sie sich nach Bedarf oder ca. alle zwei Jahre Ihre Patientenverfügung nochmals durchlesen und diese gegebenenfalls durch erneute Unterschrift bestätigen. Sollten sich Ihre Vorstellungen und Wünsche sowie Ihre Lebenssituation verändert haben, **aktualisieren Sie bitte Ihre Angaben**. Unterschreiben Sie diese mit dem jeweiligen Datum und Ihrer eigenhändigen Unterschrift.

Bitte informieren Sie Ihren Vorsorgebevollmächtigten und Ihre Vertrauten, falls Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen oder ändern. Vernichten Sie alte Versionen und Kopien, um Missverständnisse und daraus resultierende Probleme zu vermeiden.

Wie lange gilt eine Patientenverfügung? Muss ich sie regelmäßig unterschreiben?

Eine Patientenverfügung gilt, solange sie nicht widerrufen wird. Der Gesetzgeber schreibt keine Erneuerung der Unterschrift vor. Aus den zuvor genannten Gründen empfehlen wir Ihnen jedoch, dass Sie etwa in ein- bis zweijährigen Abständen Ihre Patientenverfügung erneut mit Angabe des Datums unterschreiben.

Kann man eine Patientenverfügung widerrufen?

Eine Patientenverfügung kann in einwilligungsfähigen Zustand **jederzeit formlos**, auch mündlich, widerrufen werden. Bei Widerruf oder Veränderungen empfehlen wir Ihnen, auch Ihr Umfeld, insbesondere auch etwaige Bevollmächtigte, über diese Schritte zu informieren.

Was leistet eine Vorsorgevollmacht und wen kann ich bevollmächtigen?

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass eine Patientenverfügung nur in den Fällen Bedeutung erhält, in denen Sie sich nicht mehr selber äußern können. Zusätzlich ist es in einer solchen Situation sinnvoll, eine Person (Vorsorgebevollmächtigter) benannt zu haben, die in einem solchen Fall an Ihrer Stelle Ihre Rechte für Sie vertritt, also gegebenenfalls das umsetzt, was Sie in der Patientenverfügung festgehalten haben. Um dazu befugt zu sein, benötigt diese Person ihres Vertrauens eine Vollmacht – eine Vorsorgevollmacht. Wenn Sie selbst einen Vorsorgebevollmächtigten benannt haben, wird das Gericht diesen normalerweise als Ihren Vertreter akzeptieren. Wenn Sie niemanden entsprechend benannt haben oder die Vollmacht nicht ausreichend ist, wird das Betreuungsgericht einen gesetzlichen Betreuer bestellen.



Ihr Ehepartner kann im Rahmen des Ehegattenvertretungsrechts seit dem 01.01.2023 für Sie Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten treffen, ohne dass eine entsprechende Vorsorgevollmacht vorliegt oder eine gesetzliche Betreuung eingerichtet wurde. Das gesetzliche Vertretungsrecht für Ehepartner in Gesundheitsangelegenheiten gilt nur, sofern

dies nicht dem Willen des Betroffenen widerspricht, ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und auf die Dauer von sechs Monaten begrenzt.

Wenn Sie überlegen, wen Sie bevollmächtigen möchten, bedenken Sie: Je nach Situation kann es auch sinnvoll und denkbar sein, eine Person zu bevollmächtigen, die nicht zur Familie gehört. So können Sie Gewissenskonflikte und emotionale Belastungen bei den engsten Angehörigen vermeiden.

Bedenken Sie auch, dass die **Person Ihres Vertrauens** gut erreichbar sein sollte, d.h. räumlich nicht zu weit entfernt wohnt. Außerdem muss sie in der Lage sein, Ihre **Ein persönlich ausgewählter Vertreter** Vorstellungen gut zu vertreten und gegebenenfalls für Sie und Ihren Willen einzustehen. In jedem Fall müssen Sie dem Vorsorgebevollmächtigten voll vertrauen, **Vertreter** da Sie ihm weitreichende Kompetenzen einräumen. Wenn Sie keinen Menschen haben, dem Sie voll vertrauen, sollten Sie keine Vorsorgevollmacht erstellen und sich im Bedarfsfall von einem durch das Betreuungsgericht bestellten Betreuer vertreten lassen.

Jeder Vertreter, Vorsorgebevollmächtigter wie auch Betreuer, **ist an Ihren Willen gebunden**. Alles, was Sie in einer Patientenverfügung festgelegt haben, muss von ihm beachtet und umgesetzt werden. Dabei darf es keine Rolle spielen, welche Einstellung der Vertreter selbst hat. Deshalb ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Vorsorgebevollmächtigten rechtzeitig und ausführlich über Ihre Patientenverfügung und die darin festgehaltenen Behandlungswünsche sprechen.

Für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht gelten formal die gleichen Voraussetzungen wie für die Patientenverfügung, im Wesentlichen also die eigene geistige Entscheidungsfähigkeit, Volljährigkeit und die eigenhändige Unterschrift. Ein spezielles „Formular“, ein Anwalt oder Notar sind nicht erforderlich, es sei denn, die Vollmacht soll sich auch auf Grundstücks-, Immobilien- und Vermögensangelegenheiten erstrecken.

Auch eine Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung müssen nicht erneuert werden und gelten somit bis zu ihrem Widerruf.

Mit der Vorsorgevollmacht sind viele rechtliche Fragen verbunden. Wen sie für welche Aufgaben bevollmächtigen sollten, wie Sie es mit der Vergabe von Ersatzvollmachten halten und ob Ihre Bevollmächtigten Untervollmachten erteilen dürfen, sollte in einem Beratungsgespräch geklärt werden.



Was bedeutet der § 181 BGB?

Bitte bedenken Sie, dass es Ihrem Vertreter gesetzlich verwehrt ist, rechtsgeschäftlich für Sie zu handeln und dabei zugleich seine eigenen Interessen oder die einer dritten Person zu vertreten (§ 181 BGB; so genanntes Insichgeschäft). Das kann beispielsweise den Fall betreffen, dass der Vertreter Ihr Auto selbst aufkaufen möchte, welches Sie wegen Ihrer Erkrankung nicht mehr benötigen. Vom Verbot des Insichgeschäfts können Sie Ihren Bevollmächtigten allerdings befreien, wenn Sie dies möchten und ihm genug vertrauen. Sollten Sie diese Befreiung aussprechen, heißt das nicht, dass Ihr Bevollmächtigter für Sie nachteilige Geschäfte schließen dürfte, durch die er sich oder einen Dritten bereichert. Denn das wäre als Untreue (§ 266 StGB) strafbar.

Wie erfahren andere, dass ich eine Patientenverfügung habe?

Hinterlegen Sie das Original Ihrer Patientenverfügung bei Ihren persönlichen Unterlagen an einem Ort, wo es leicht zu finden ist. Informieren Sie Ihre Freunde und Angehörigen.

Kopieren Sie für einen Krankenhausaufenthalt Ihre Patientenverfügung und Ihre Vorsorgevollmacht, und lassen Sie sie Ihrer Patientenakte in Kopie beifügen.

Zusätzlich gibt es als Beigabe zu dieser Mappe auf der folgenden Seite eine **abtrennbare Karte**, die Sie zum Beispiel beim Personalausweis oder Führerschein aufbewahren können. Diese Karte macht dann im Notfall bzw. im Anwendungsfall darauf aufmerksam, dass Sie eine Patientenverfügung und/oder eine Vorsorgevollmacht verfasst haben und wo diese zu finden sind.

Es ist sinnvoll, weitere Kopien der Patientenverfügung bei Menschen Ihres Vertrauens, bei Ihrem Bevollmächtigten und möglicherweise auch beim Hausarzt, zu hinterlegen.

Achten Sie darauf, dass diese Kopien immer den aktuellen Stand Ihrer Wünsche und Überzeugungen enthalten.

Wie erfahren andere, dass ich eine Vorsorgevollmacht habe?

Grundsätzlich gilt für die Vorsorgevollmacht das Gleiche, wie es bereits im vorangegangenen Abschnitt für die Patientenverfügung ausgeführt wurde. Zusätzlich können Sie für ein geringes Entgelt eine Registrierung der Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer veranlassen. Damit können Sie sicherstellen, dass ein Betreuungsgericht im Falle Ihrer Einwilligungsunfähigkeit dort überprüft, ob Sie eine Vorsorgevollmacht erstellt haben. So kann die gerichtliche Bestellung eines Betreuers in der Regel vermieden werden. Die Eintragung kann über das Internet **www.vorsorgeregister.de** oder auf dem Postweg erfolgen.

Die Adresse ist:

Bundesnotarkammer
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151
10001 Berlin



Diese Hinweiskarte können Sie ausfüllen und in Ihrer Geldbörse zu den Ausweispapieren nehmen.

Nutzen Sie bei der Erstellung einer Patientenverfügung die Möglichkeit einer fachkundigen Beratung!

Es empfiehlt sich, das Beratungsangebot zum Erstellen einer Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht wahrzunehmen. Auf diese Weise verschaffen Sie sich Sicherheit, dass Ihre eigenen Behandlungswünsche zum Ausdruck kommen und dass sie im Anwendungsfall in der Praxis auch umsetzbar sind. Eine Beratung kann viele Unsicherheiten ausräumen und Ihnen Sorgen nehmen, die Sie bei diesem Thema vielleicht bedrücken.

Zum Schluss

Wir hoffen, dass diese Handreichung für Sie hilfreich ist. Es ist gut, dass Sie sich mit der Erstellung einer Patientenverfügung befasst haben.

Wenn Sie Ihre persönliche Patientenverfügung in nächster Zukunft erstellt haben werden, sind Sie an dem Punkt, die Auseinandersetzung mit dieser oft schweren Thematik erst einmal für sich abschließen zu können. Was Sie dann geregelt haben, betrifft Ihre augenblickliche Situation nicht und wird Sie vielleicht auch niemals betreffen.

Sie sind dann mit der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht einen wichtigen Schritt gegangen, Ihr Selbstbestimmungsrecht auch in schwierigen Lebenslagen wahrnehmen zu können.

Nach diesem Abschluss haben Sie wieder den Rücken frei und können sich uneingeschränkt den schönen und erfreulichen Dingen des Lebens zuwenden und sie genießen!



Evangelisches Klinikum Bethel

Universitätsklinikum OWL der Universität Bielefeld
Campus Bielefeld-Bethel

Klinische Ethik

Tanja Kirchner
Leitende Klinische Ethikerin
Kantensiek 19
33617 Bielefeld

Tel.: (+49) 0521 772-78104
Fax: (+49) 0521 772-79339
tanja.kirchner@evkb.de

www.evkb.de/ethik